



Bericht

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Rahmenplan für das Jahr 2016

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach Art. 2 GAK-G dient die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind u.a. die Ziele und Erfordernisse des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten sowie den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR). Eine möglichst weitgehende Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel, im Rahmen der verfügbaren Landesmittel, ist daher ein wichtiges Ziel.

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über

den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und je ein Vertreter der Länder an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Dr. Habeck vertreten.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vor, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafonds an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, u.a. wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungsstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Eventuellen Anpassungsbedarfen aufgrund der Landtagsberatung könnte aber im Rahmen des Haushaltsvollzugs entsprochen werden. Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

2. Inhalt der Mittelanmeldungen zum GAK-Rahmenplan 2016

2.1 Kassenmittel

Nach dem Beschluss des Bundestages stehen im GAK-Kapitel des Bundeshaushalts 2016 Bundesmittel in Höhe von 650 Mio. € zur Verfügung. Davon sind durch Haushaltsvermerk 30 Mio. € ausschließlich für neue Maßnahmen der weiterentwickelten GAK vorgesehen. Grundlage für diese neuen Fördermaßnahmen wird das Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes sein, das derzeit vom Bund vorbereitet wird. Es wird damit gerechnet, dass dieses Gesetz, das den Rahmen für die GAK-Förderinhalte weiter fassen soll, bis zur Sommerpause verabschiedet wird. Parallel wird auf Arbeitsebene bereits die Anpassung der Fördergrundsätze des GAK-Rahmenplans an den neuen gesetzlichen Rahmen vorbereitet, so dass mit einem entsprechenden Beschluss des PLANAK zumindest so zeitnah zu rechnen ist, dass die Umsetzung der neuen Maßnahmen noch im laufenden Jahr angeschoben werden könnte. Für eine vollständige Umsetzung des Bundesmittelplafonds, der Schleswig-Holstein nach dem Verteilungsschlüssel zusteht, reichen die für 2016 veranschlagten komplementären Landesmittel dagegen nicht aus. Der Landeshaushalt 2016 ist auf der Basis des zunächst geplanten Bundesmittelbudgets von insgesamt 620 Mio. € veranschlagt worden. Die weiteren 30 Mio. € für neue Maßnahmen sind erst in der letzten Phase der parlamentarischen Abstimmung im November 2015 in den Bundeshaushalt aufgenommen worden.

Von den veranschlagten GAK-Bundesmitteln entfallen 25 Mio. € auf den Sonderrahmenplan "Küstenschutz". Weitere 10 Mio. € sind ausschließlich für die Förderung des Breitbandausbaus vorgesehen und damit von der für die GAK-Mittel des regulären Rahmenplans ansonsten geltenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Die inhaltliche und finanzielle Planung der GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein erfolgte also auf der Basis von 585 Mio. € Bundesmittel für den regulären Rahmenplan ohne Breitbandförderung. Die Verteilung der Bundesmittel für den regulären Rahmenplan auf die Länder richtet sich nach dem GAK-Verteilerschlüssel. Danach entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Bei den Mitteln

für die Breitbandversorgung sind es 6,103 %, da Hamburg, Bremen und Berlin auf ihren Anteil zugunsten der übrigen Länder verzichtet haben. Die Anteile der Küstenländer an den Bundesmitteln des Sonderrahmenplanes Küstenschutz ergeben sich aus einer bis zum Jahr 2025 festgeschriebenen Tabelle; danach beträgt der Anteil Schleswig-Holsteins jährlich alternierend 5,7 und 5,8 Mio. €.

Im Jahr 2016 stehen Schleswig-Holstein damit aus dem regulären Rahmenplan (einschließlich der Breitbandmittel) 35,798 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung. Aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz kann Schleswig-Holstein in diesem Jahr noch 5,7 Mio. € beanspruchen, so dass insgesamt 41,498 Mio. € Kassenmittel des Bundes bereitstehen. Die vom MELUR für 2016 gegenüber dem BMEL vorgenommene Rahmenplananmeldung umfasst unter Ausschöpfung der Ansätze in Kapitel 1320 des Landeshaushalts 62,453 Mio. €, davon 41,239 Mio. € Bundesmittel und 21,214 Mio. € Landesmittel. Damit deckt die Anmeldung 99 % der verfügbaren GAK-Bundesmittel ab (ohne die für eventuelle neue GAK-Maßnahmen reservierten Bundesmittel).

Der PLANAK wird die für das Jahr 2016 geltenden Fördergrundsätze sowie die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder voraussichtlich im März per Umlaufverfahren beschließen. Dieser Beschluss wird auf der Grundlage des derzeit geltenden GAK-Gesetzes und damit basierend auf einem Bundesmittelplafonds in Höhe von 620 Mio. € sowie anhand der konkreten, maßnahmenspezifischen Mittelanmeldungen der Länder gefasst werden.

Sobald das geänderte GAK-Gesetz verabschiedet ist und die Vorarbeiten zur Anpassung des Rahmenplanes getroffen sind, wird ein entsprechender, erneuter PLANAK-Beschluss gefasst werden, der dann auch die zusätzlich bereitgestellten 30 Mio. € Bundesmittel verteilen wird. Aus den oben dargelegten Gründen wird Schleswig-Holstein für das laufende Haushaltsjahr voraussichtlich keine weiteren Bundesmittel anmelden, ggf. aber zusätzliche Fördermaßnahmen auflegen und dementsprechend Mittelumschichtungen innerhalb des bestehenden Plafonds durchführen.

Im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) ist die GAK um einen Sonderrahmenplan "Maßnahmen des Präventiven Hochwasserschutzes" ergänzt worden. Dafür sind im Bundeshaushalt 2016 außerhalb des GAK-Einzelplanes 100 Mio. € veranschlagt worden. Für Schleswig-Holstein als Unterlieger der Elbe sind keine Maßnahmen und Finanzmittel aus diesem SRP vorgesehen, da hieraus nur prioritäre und insbesondere überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes durch Deichrückverlegungen und steuerbare Speicher in den Flussgebietseinheiten an Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser gefördert werden.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der GAK-Anmeldung für 2016 verteilt sich prozentual auf die Förderbereiche wie folgt:

Maßnahme	prozentualer Anteil an der Anmeldung
Integrierte ländliche Entwicklung einschließlich Breitbandförderung	16,4
Wasserwirtschaft einschließlich Hochwasserschutz	7,7
Einzelbetriebliche Förderung	5,0
Marktstrukturverbesserung	2,5
Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	5,2
Forst	2,7
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	0,2
Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplan)	47,3
Sonderrahmenplan Küstenschutz	13,0

Der Anteil der einzelbetrieblichen Förderung könnte sich vor dem folgend beschriebenen Hintergrund im laufenden Jahr auf bis zu 6,6% zu Lasten anderer Förderbereiche erhöhen: Im Bundesmittelplafonds 2016 sind 30 Mio. € (davon für Schleswig-

Holstein 1,8 Mio. €) aus der Investitionsinitiative der Bundesregierung für die Jahre 2016 bis 2019 enthalten. In den Jahren 2017 bis 2019 werden die GAK-Mittel aus dem Investitionspaket jeweils 60 Mio. € betragen (davon für Schleswig-Holstein 3,6 Mio. €).

Für 2016 wurden diese zusätzlichen Investitionsmittel in Schleswig-Holstein zunächst für die Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung sowie für den Küstenschutz eingeplant. Inzwischen wurde der GAK-Rahmenplan auf Initiative des Bundes befristet für die Jahre 2016 bis 2019 um die Möglichkeit erweitert, die Anschaffung umweltschonender Ausbringungstechnik für Wirtschaftsdünger (Gülle u.a.) und Pflanzenschutzmittel zu fördern, um so einen Beitrag zur Verminderung von Umwelt- und Klimabelastungen zu leisten. Das MELUR erarbeitet derzeit eine entsprechende Förderrichtlinie für Schleswig-Holstein und wird aus dem vorhandenen Mittelkontingent bis zu 1 Mio. € Fördermittel (Bundes- und Landesanteil) jährlich bereitstellen. Wie hoch die Nachfrage nach dieser Förderung und dementsprechend der Bedarf an Kassenmitteln Jahr im 2016 sein wird, ist noch nicht absehbar.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Bundeshaushalt 2016 sind für die GAK Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von insgesamt 440 Mio. € veranschlagt. Nach dem o.g. Verteilerschlüssel kann Schleswig-Holstein davon 26,466 Mio. € Bundesmittel-VE in Anspruch nehmen.

Gegenüber dem Bund sind Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang angemeldet worden [in Mio. €]:

2016	Gesamt	davon fällig:			
		2017	2018	2019	2020 ff.
Gesamt	36,203	15,020	10,159	5,769	5,255
Anteil Bund	22,885	9,451	6,408	3,593	3,433
Anteil Land	13,318	5,569	3,751	2,176	1,822

3. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen

A: Integrierte ländliche Entwicklung

Von den Förderbereichen der Maßnahmengruppe A „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) werden in Schleswig-Holstein umgesetzt:

Dorferneuerung und Dorfentwicklung:

Mit den Fördermitteln soll die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gestärkt werden. Im Vordergrund stehen die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Förderung der Ortskernentwicklung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Es werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die Ortskernentwicklung unterstützen sowie Vorhaben, die die Bildungsinfrastruktur und die Nahversorgung sichern, die neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften und die damit einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels leisten. Es werden multifunktionale Vorhaben gefördert, die verschiedene Angebote unter einem Dach bündeln und vernetzen, z.B. MarktTreff oder PlietschHus – Haus des Lebens und Lernens.

Die Vorhaben werden mit der jeweiligen LAG AktivRegion abgestimmt.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) eingesetzt, insbesondere für die o.g. Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung.

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes:

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und unterstützen damit die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes, dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Grundwasserschutz, Naturschutz, Moorentwicklung, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Breitbandversorgung ländlicher Räume:

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen¹ und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen gewährt

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen
- zur Verlegung von Leerrohren (nutzbar für Breitbandinfrastruktur)
- für erforderliche Vorarbeiten inkl. Planungsleistungen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 500.000 € pro Einzelvorhaben.

¹ Marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Dienstleistern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021.

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Dabei wird auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Agrarinvestitionsförderung ist in der laufenden Förderperiode 2014 – 2020 im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert.

Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen.

Förderung von Geräten zur Gülleausbringung im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung

MELUR beabsichtigt im Zeitraum 2016 - 2019 boden-, gewässer- und klimaschonende Düngetechniken mit GAK-Mitteln zu fördern. Konkret sollen Zuschüsse (20%) für die Anschaffung spezieller Ausbringungstechniken (Schleppschuh- bzw. Injektionsgeräte) gewährt werden.

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

A. Landwirtschaft

Im neuen Förderzeitraum 2014 bis 2020 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Gefördert werden grundsätzlich nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und /oder ökologischen Bereich stehen. Die Gewährung des Zuschusses ist außerdem an die Verpflichtung geknüpft, eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie herbeizuführen.

B. Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen zur Kofinanzierung der mit dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zur Verfügung stehenden EU-Mittel. Diese werden für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung eingesetzt. Aus dem EMFF werden Unternehmen gefördert, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz unter 200 Mio. € liegt, vorrangig Kleinbetriebe und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EU) Nr. 508/2014 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Ökolandbau und besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Düng- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein sind vor allem, die Belas-

tung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern. Mit den Maßnahmen werden gleichzeitig auch andere Umweltziele verfolgt. So dienen die Maßnahmen Winterbegrünung und Ökolandbau auch dem Bodenschutz, die Maßnahmen Vielfältige Kulturen im Ackerbau und Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auch dem Klimaschutz und die Maßnahmen Ökolandbau und Vielfältige Kulturen im Ackerbau dem Erhalt der Biodiversität. Ein wesentlicher Baustein der MSL-Förderung in Schleswig-Holstein ist die Förderung ökologischer Anbauverfahren, weil beim ökologischen Landbau die dauerhafte umweltgerechte Bewirtschaftung des gesamten Betriebes umgesetzt wird und systematisch gleich mehrere Umweltziele verfolgt werden.

Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Landes Schleswig-Holstein, die u.a. auf den Nationalen Fachprogrammen zu den tiergenetischen Ressourcen aufbaut.

Die Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Förderbereich 5: Forsten

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. Die Auswirkungen witterungsbedingter Extreme der jüngsten Vergangenheit haben wiederum deutlich die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen auch eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der

Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sichtbar.

Die Investitionen in den Waldumbau, insbesondere in die Wiederaufforstungen, sind sehr hoch. Waldbesitzer und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Dadurch wird es dem Waldbesitz eher möglich sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Zuwendungsempfänger). Die neue Förderausrichtung liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzüchterisch bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme flankiert damit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein. Die Förderung kann schließlich auch die tiergesundheitslichen Initiativen des Landeskontrollverbandes unterstützen.

Förderbereich 7: Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplanmittel)

Im Jahr 2016 sind ohne den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“ für den Küstenschutz 29,526 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, rd. 8,071 Mio. Euro EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum sowie rd. 24 Mio. Euro reine Landesmittel vorgesehen.

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten), die gemäß dem Generalplan Küstenschutz erforderlichen Deich-

verstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflutschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den für das Jahr 2016 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Fortführung der Deichverstärkung Nordstrand Alter Koog,
- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Beginn der Deichverstärkung Dagebüll Nord II. Bauabschnitt
- Beginn der Deichverstärkung Hattstedter Marsch (Geestanschluss)
- Beginn der Deichverstärkung Seestermüher Marsch
- Deckwerksverstärkung Büsum Warwerort, II. Baubschnitt
- Deckwerksverstärkung Blidselbucht auf Sylt
- Umbau Sperrwerk Friedrichskoog zum Schöpfwerk
- Sandvorspülung Föhr Utersum

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem aktuellen Generalplan Küstenschutz prioritär zu bearbeitenden Deiche umfassen nach jetzigen Erkenntnissen noch insgesamt ein Ausgabevolumen an der West- und Ostküste in Höhe von mindestens 190 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden können, sind in dieser Summe nicht enthalten.

Hinweis zum

Förderbereich 8: Benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)

Die Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen auf Inseln an der Westküste ohne festen Landanschluss wird ab 2016 ausschließlich aus EU-Mitteln finanziert. Hierfür werden aus dem EGFL in den ELER umgeschichtete Mittel verwendet, die keiner nationalen Kofinanzierung bedürfen.

4. Gesamtdarstellung der Mittelanmeldungen 2016

Die Maßnahmen- und Mittelanmeldung Schleswig-Holsteins, die für das Jahr 2016 dem Bund übermittelt wurde, stellt sich in absoluten Zahlen [Summen aus Bundes- und Landesmitteln, in Tsd. Euro] wie folgt dar:

Maßnahmegruppe im Kapitel 1320	Rahmenplananmeldung 2016 einschl. Sonderrahmenplan Küstenschutz
(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen	6.345
Zinszuschüsse AFP alt (Abwicklung)	2.005
AFP	1.130
MSL	3.210
(4) Verbesserung der Marktstruktur insgesamt	1.589
Landwirtschaft	1.349
Fischwirtschaft(mit Startbeihilfe)	240
(5) wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4.810
(6) Forstliche Maßnahmen	1.674
(7) Sonstige Maßnahmen	115
genetische Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere	115
(9) Integrierte ländl. Entwicklung	10.250
ILE (Teil A)	8.250
Breitbandförderung /Teil B)	2.000
Agrarstruktur (3-7, 9)	24.783
Bund (60%)	14.870
Land (40%)	9.913
(8) Küstenschutz einschließlich Sonderrahmenplan	37.670
Bund (70 %)	26.369
Land (30 %)	11.301
GAK insgesamt	62.453
davon Bund insgesamt	41.239
davon Land insgesamt	21.214